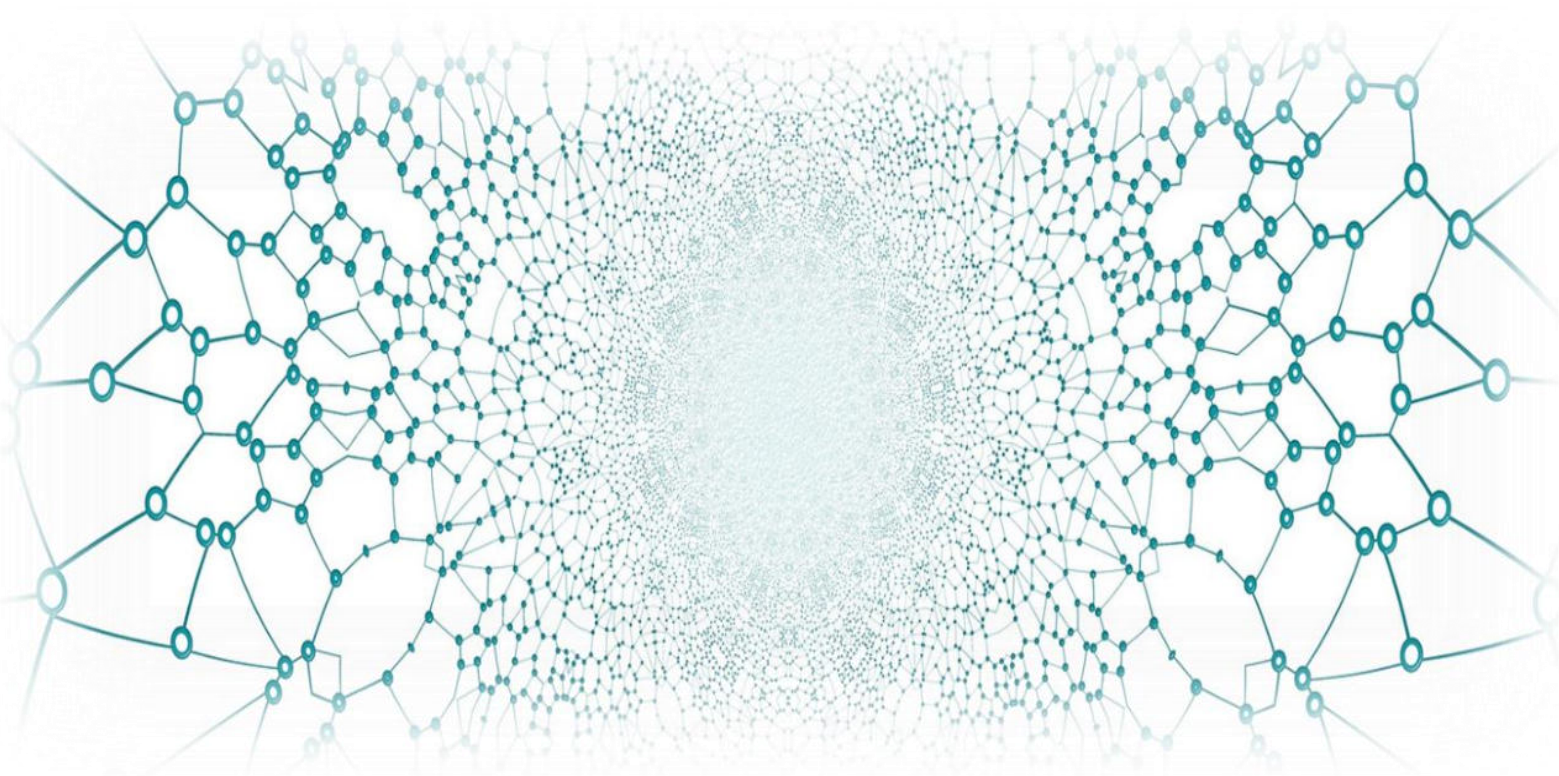




16.07. und 17.07.2020

Dokumentation des fünften Treffens des bundesweiten Netzwerks Flucht, Migration und Behinderung

1. Einleitung.....	1
2. Teilnehmer*innen	3
3. Programm	4
4. Thematischer Austausch in Arbeitsgruppen	5
4.1 Finanzierung von Dolmetschleistungen für Menschen mit Behinderung (insb. im Gesundheitssektor)	5
4.2 Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung für geflüchtete Menschen mit Behinderung und Sprachkurse für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung	5
4.3 Austauschgruppe zu neuen Projektideen/Konzeptentwicklung	6
4.4 Erstellung einer Toolbox mit Arbeitsmaterialien rund um das Thema Flucht, Migration und Behinderung	6
5. Verlängerte Unterbringung geflüchteter Menschen mit Behinderung in Sammelunterkünften der Länder - Inputreferat von RA Claire Deery	6
6. Austausch und Ausblick	7
7. Evaluation	8
8. Anhang	9

Kontakt

Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.

Handicap International e. V.
Berliner Str. 44, 10713 Berlin

Karsten Dietze

Referent Advocacy im Projekt Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.
k.dietze@hi.org

1. Einleitung

Um die strukturellen Zugangsbeschränkungen von Geflüchteten mit Behinderung in Deutschland abzubauen und gemeinsam eine Verbesserung der Lebensbedingungen herbeizuführen, hat sich im Dezember 2018 das bundesweite Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung gegründet. Das Netzwerk versteht sich als Plattform, auf der Fachaustausch zwischen den Akteur*innen gefördert wird, die schwerpunkthaft an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung tätig sind. Das Projekt Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung. von Handicap International begleitet und koordiniert das Netzwerk. Um die gemeinsame Arbeit konkreter zu fassen sowie auch die Sichtbarkeit des Netzwerks nach außen hin zu untermauern, haben die Akteur*innen in der Vergangenheit ein gemeinsames Selbstverständnis definiert:

Unser Selbstverständnis als Netzwerk:

Geflüchtete Menschen mit Behinderung sind eine besonders schutzbedürftige Personengruppe, die vielfach von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen sind. Das bundesweite Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung ist ein unabhängiger, freiwilliger und kooperativer Zusammenschluss von Akteur*innen, die schwerpunkthaft an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung tätig sind. Gemeinsam arbeiten wir im Einklang mit den in der UN-Behindertenrechtskonvention konkretisierten Menschenrechten darauf hin, dass eingewanderte Menschen mit Behinderung und ihre Angehörige, unabhängig von kulturellen, religiösen und ethnischen Hintergrund sowie Herkunftsland und Aufenthaltsstatus, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben und ein menschenwürdiges Leben führen können. Um dies zu erreichen, ermöglicht das bundesweite Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung eine Plattform für Fachaustausch, gegenseitige Stärkung und Interessenvertretung. Basierend auf der Praxiserfahrung der Teilnehmer*innenorganisationen machen wir auf Barrieren aufmerksam und sensibilisieren u.a. für die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und Flucht- bzw. Migrationsgeschichte. Trägerübergreifend setzen wir uns zusammen gegenüber Verwaltung und Politik für den Abbau struktureller Defizite ein und erarbeiten fachliche Positionen, welche wir der (Fach)Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Seine Heterogenität und überregionale Zusammensetzung ermöglicht es dem Netzwerk, eine große Themenbreite abzubilden, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und dabei länderspezifische Besonderheiten in den Blick zu nehmen. Solidarisch und gemeinsam mit den Betroffenen sind wir ein Sprachrohr, welches einen gleichberechtigten Zugang zum Hilfesystem, Inklusion und Teilhabe für alle in Deutschland lebenden Menschen mit Behinderung fordert. Koordiniert wird die Netzwerkarbeit durch das Projekt Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung. von Handicap International e.V., das den Netzwerkaufbau im November 2018 initiierte.

Das fünfte Netzwerktreffen unterscheidet sich vor allem an den, coronabedingt veränderten äußeren Umständen. Erstmalig fanden sich die Akteur*innen im virtuellen Raum und nicht bei einer Präsenzveranstaltung zusammen. Dies hatte natürlich auch Auswirkungen auf die Arbeitsweisen und Methoden des Treffens. Dementsprechend hat Crossroads bei der vorhergehenden Planung und Vorbereitung besonders viel Wert daraufgelegt, dass es trotz der veränderten Umstände genügend Raum für den Austausch untereinander und die Arbeit in Gruppen gibt.

Das Arbeiten in kleineren Fachgruppen griff die bereits in vergangenen Netzwerktreffen definierten Themenkomplexe auf und bot die Möglichkeit für intensiven Austausch. Dabei wurden konkrete zukünftige Arbeitsschritte und neue Gruppen festgelegt und geformt. Claire Deery präsentierte in ihrem Inputreferat die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Auswirkungen der verlängerten Aufenthaltsdauer von Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen. Die anschließende Diskussion griff die Frage nach dezentraler Unterbindung und Identifizierung von besonderer Schutzbedürftigkeit auf. Der abschließende Austausch bot allen Teilnehmer*innen die Chance, ihr Feedback zu teilen und auf andere, noch nicht besprochene Themen aufmerksam zu machen.

Durch die externe Moderation von Ralph Griesse konnte den sich neu ergebenden Herausforderungen durch ein virtuelles Netzwerktreffen gut begegnet werden

Das fünfte Netzwerktreffen war so geprägt von den coronabedingten, neuen Umständen aber auch von dem bereits bekannten und geschätzten Austausch untereinander sowie fachlichem Input.

2. Teilnehmer*innen

Vorname	Nachname	Institution
Agnes	Hass	ausblick hamburg gmbH
Marianne	Freistein	AWO Landesverband Berlin e.V.
Kirsten	Sieber	AWO Sachsen-Anhalt
Kathrin	Ziegler	Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.
Filiz	Kutluer	Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel
J ohanna	Boettcher	bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht; Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Marike	Steinke	Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Enrico	Noack	Caritasverband Leipzig e.V.
Gül	Yildiz	Caritasverband Leipzig e.V.
Maria	Stehle	Diakonie Freiburg
Manuel	von Gilsa	Diakonie Michaelshoven
Alexander	Russell	EUTB - Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
Michael	Fischell	Evangelische Migrations- und Flüchtlingsarbeit Bonn - Integrationsagentur
Nelli	Elkind	Evangelisches J ohannesstift Behindertenhilfe gGmbH
Ralph	Griese	f i n e p - forum für internationale entwicklung + planung
Ute	Hustig	InterAktiv e.V.
Markus	Wächter- Raquet	Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V. Landesvereinigung für Gesundheit Bremen e. V.
Silva	Demirci	Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
J ürgen	Schwarz	Lebenshilfe Berlin gGmbH
Katharina	Könning	Lebenshilfe Münster

Gesa	Müller	Lebenshilfe Landesverband Hamburg e.V.
Tatjana	Pommeranz	Lebenshilfe Landesverband Hamburg e.V.
Andrea	Hennig	MINA-Leben in Vielfalt e.V.
Susanne	Schwalgin	Handicap International e.V.
Wolfram	Buttschardt	Handicap International e.V.
Nora Lori	Demirbilek	Handicap International e.V.
Karsten	Dietze	Handicap International e.V.
Simon	Tremmel	Handicap International e.V.
Yacub	Rasul	Handicap International e.V. Projekt ComIn
Ricarda	Wank	Handicap International e.V. Projekt ComIn
Ines	Fögen	passage gGmbH
Ralf	Nieland	SFZ CoWerk gGmbH
Max	Steiner	

3. Programm

16.06.2020

- 10:30-12:00 Kennenlernen;
Welche Folgen hat Corona für Menschen mit Behinderung und Flucht
bzw. Migrationshintergrund?
Wie hat sich unsere Arbeit verändert?
- 14:00-15:30 Thematischer Austausch in Arbeitsgruppen

17.06.2020

- 10:30-12:00 Verlängerte Unterbringung geflüchteter Menschen mit Behinderung
in Sammelunterkünften der Länder. Referat von RA Claire Deery
- 14:00-15.30 Zusammenführen der Ergebnisse,
Netzwerkstrukturfragen und Zukunftsplanung
Feedback und Abschluss.

4. Thematischer Austausch in Arbeitsgruppen

Die intensive, gemeinsame Arbeit und der dabei entstehende Austausch in kleineren Fachgruppen war auch bei dem virtuellen Netzwerktreffen zentraler Bestandteil. Dabei wurden die in vorherigen Netzwerktreffen bereits definierten Themenkomplexe aufgegriffen.

4.1 Finanzierung von Dolmetschleistungen für Menschen mit Behinderung (insb. im Gesundheitssektor)

Der Themenkomplex Sprachmittlung wurde bereits in den vorhergegangenen Netzwerktreffen intensiv diskutiert und bearbeitet. In diesem Rahmen ist ein Positionspapier zur Finanzierung von Dolmetschleistungen für Menschen mit Behinderung (insb. im Gesundheitssektor) entstanden. Die Teilnehmer*innen der Arbeitsgruppe tauschten sich zur unterschiedlichen Praxis der Finanzierung von Dolmetschleistungen aus und definierten zukünftige Arbeitsschritte:

1. Das Unterzeichnen aller im Netzwerk vertretenden Akteur*innen und ihrer Initiativen/ Organisationen/ Träger.
2. Das definieren von konkreten Adressat*innen mit dem Ziel, bei der Veröffentlichung eine möglichst große Wirkung zu erzielen.
3. Auch über die Akteur*innen des Netzwerkes hinaus weitere Unterstützer*innen zu akquirieren.
4. Das Planen einer Veranstaltung, um eine möglichst große öffentliche Aufmerksamkeit zu generieren.

4.2 Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung für geflüchtete Menschen mit Behinderung und Sprachkurse für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung

Das fehlende Angebot für Sprachkurse für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung ist einer der Schwerpunkte der zweiten Arbeitsgruppe. Die Teilnehmer*innen halten fest, dass es ganzheitliche Angebote benötigt, um gezielt Menschen mit kognitiven Einschränkungen zu erreichen. Als Konsequenz aus dem Austausch entstand eine Arbeitsgruppe zum Thema Sprachkurse, welche die Erfahrungen verschiedener Sprachkursprojekte zusammentrug und Bedarfe für künftige Formate eruierte. Die Arbeit dieser neu gegründeten Gruppe läuft unabhängig von den Netzwerktreffen, die Ergebnisse werden beim für Oktober geplanten sechsten bundesweiten Netzwerktreffen vorgestellt und gemeinsam diskutiert. Das zweite Schwerpunktthema der Arbeitsgruppe ist der Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Anbindung von Sprachkursen an Jobcoaching standen im Mittelpunkt des Austausches. Auch hier wurde die Gründung einer eigenständigen Arbeitsgruppe ins Auge gefasst.

4.3 Austauschgruppe zu neuen Projektideen/Konzeptentwicklung

Das Thema der dritten Arbeitsgruppe war gezielt frei gefasst, um den Teilnehmer*innen die Möglichkeit zu geben, sich unabhängig von in der Vergangenheit definierten Themen und Vorgaben über zukünftige Schwerpunkte auszutauschen. Intensiver Austausch ergab sich so bei der Thematik Selbstvertreter*innen/ Empowerment. Dabei wurde die Komplexität, welche sich aus der Heterogenität der Zielgruppe ergibt, beim Erfahrungsaustausch der teilnehmenden Akteur*innen deutlich. Die Teilnehmenden sind sich über den bestehenden Bedarf einig und der Austausch in der Arbeitsgruppe bietet eine gute Grundlage, um zukünftig die Thematik erneut im Netzwerk aufzugreifen.

4.4 Erstellung einer Toolbox mit Arbeitsmaterialien rund um das Thema Flucht, Migration und Behinderung

Die Entwicklung einer frei zugänglichen Online Toolbox, mit Arbeitsmaterialien rund um das Thema Flucht, Migration und Behinderung ist ein von Crossroads geplanter Arbeitsschritt in 2020. Das bundesweite Netzwerk verfügt mit den diversen Teilnehmer*innen um einen immensen Wissens- und Erfahrungspool, auf welches Crossroads bei der Erstellung der Toolbox zurückgreifen kann. Vorschläge zu Materialien, Aufbau und Thematiken wurden in der Arbeitsgruppe diskutiert.

5. Verlängerte Unterbringung geflüchteter Menschen mit Behinderung in Sammelunterkünften der Länder - Inputreferat von RA Claire Deery

Das im Juni 2019 verabschiedete Migrationspaket hat unterschiedliche, teils fatale Auswirkungen auf das Leben von Geflüchteten mit Behinderung in Deutschland und wurde in der Vergangenheit bereits intensiv im Netzwerk thematisiert. Die verlängerte Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen hat dabei für Geflüchtete mit Behinderung teils besonders schwere Auswirkungen, da ihre besondere Schutzbedürftigkeit weitgehend unberücksichtigt blieb. In der aktuellen Situation wird dies besonders deutlich, da Geflüchtete mit Behinderung aufgrund ihrer Unterbringung in Sammelunterkünften besonders gefährdet sind, sich mit dem Covid-19 Virus zu infizieren und sie trotz ihres erhöhten Risikos nicht entsprechend geschützt werden können. (Handicap International veröffentlichte im März 2020 dazu einen Appell, in dem die Ministerpräsident*innen aufgefordert werden, Geflüchtete mit Behinderung umgehend dezentral unterzubringen - siehe Anhang).

Claire Deery, Fachanwältin für Migrationsrecht, bietet den Teilnehmer*innen des fünften Netzwerktreffens in ihrem Inputreferat weiteres fachliches Wissen zu der Thematik der verlängerten Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderung in Sammelunterkünften (die den Vortrag begleitenden Folien finden sich im Anhang).

Dabei beschrieb sie zentrale Problemstellungen und ging auf die rechtlichen Hintergründe ein. Die von Frau Deery verfasste Stellungnahme des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. zu dieser Thematik findet sich im Anhang.

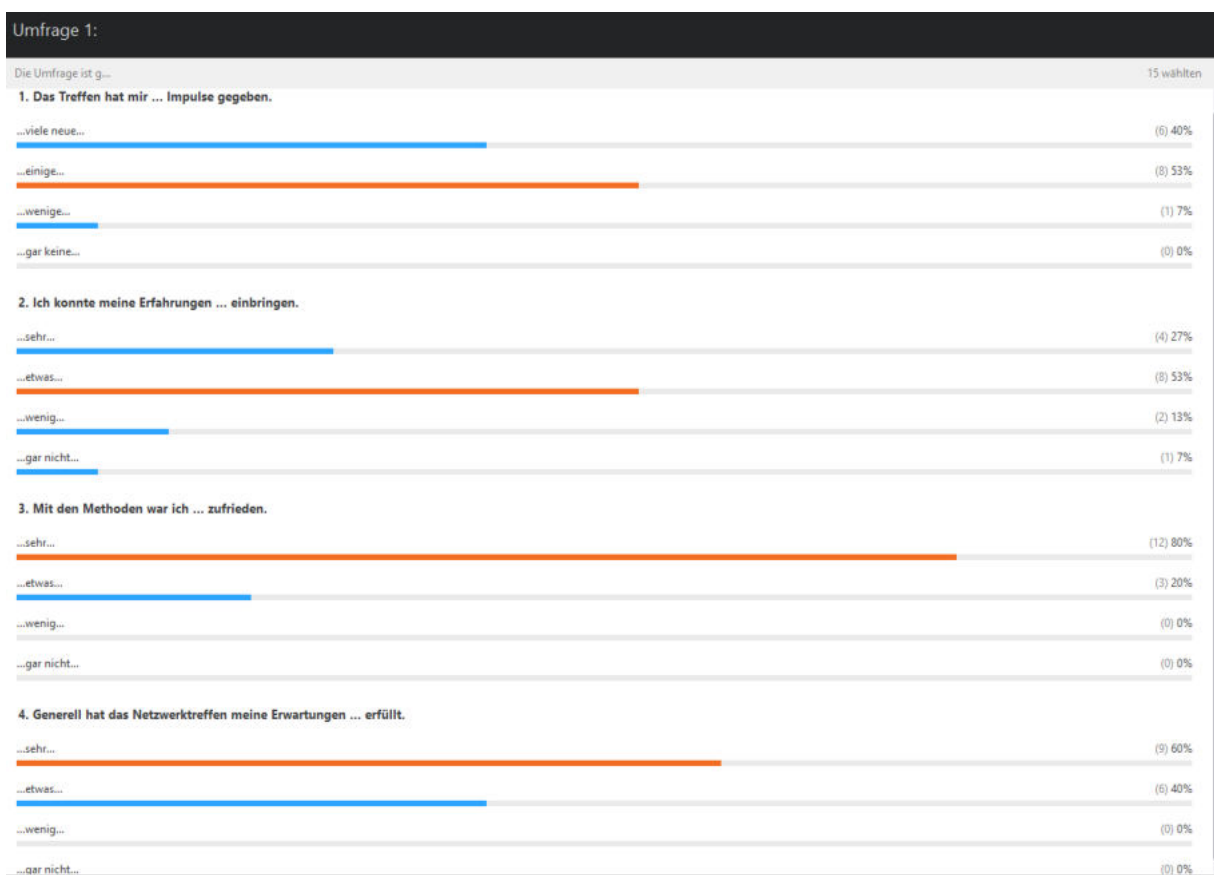
In der Diskussion mit den Teilnehme*innen des Netzwerkstreffens stand u.a. die Identifizierung und Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit und mögliche diesbezügliche Vorgehensweisen im Mittelpunkt.

6. Austausch und Ausblick

Das fünfte bundesweite Netzwerktreffen war durch die coronabedingten veränderten Rahmenbedingung sicherlich eine neue Erfahrung für alle Teilnehmer*innen. Der Austausch und der fachliche Input standen weiterhin klar im Mittelpunkt. Durch die Arbeit in den Fachgruppen konnten unterschiedliche Themenkomplexe aufgegriffen und vorangebracht werden, es haben sich neue konkrete Arbeitsgruppen mit Plänen für die Zukunft gebildet, welche auch außerhalb der Netzwerktreffen zusammenarbeiten. Die Arbeit an dem in der Vergangenheit bereits geschriebenen Positionspapier zur Finanzierung von qualitativen Dolmetschleistungen wurde erneut aufgegriffen und kommende Schritte konkretisiert. Auch der fachliche Input von Frau Deery hat erneut die Kompetenzen des Netzwerks erweitert und es bewies sich als gewinnbringend die besagte Mischung aus Input und fachlichem Austausch untereinander beizubehalten. Das Interesse von neuen Akteur*innen im Netzwerk mitzuwirken, bestätigt dies ebenfalls.

7. Evaluation

Die Teilnehmer*innen formulierten ein überwiegend positives Feedback. Dabei wurde der Wunsch geäußert, künftig mehr Zeit für den Austausch in Klein- bzw. Arbeitsgruppen bereitzustellen. Persönliche Treffen werden zwar favorisiert, da diese mehr Chancen für informellen Austausch bieten, dass coronabedingte virtuelle Treffen wurde jedoch mit Blick auf Umsetzung und Ablauf positiv bewertet. Die veränderten Umstände und den damit einhergehenden Herausforderungen wurde durch die Planung der Abläufe und der Moderation gut begegnet. Der fachliche Input von Frau Deery wurde lobend hervorgehoben.



8. Anhang

Anhang 1: Stellungnahme des RAV zur Aufenthaltsdauer in Landesaufnahmeeinrichtungen nach Einführung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“)

Anhang 2: Präsentation „Verlängerte Unterbringung in Sammelunterkünften“ von Claire Deery

Anhang 3: „Geflüchtete Menschen mit Behinderung vor Corona schützen - Infektionsrisiken senken“ - Ein Appell von Handicap International e.V. an die Ministerpräsident/-innen der Bundesländer

Anhang 4: „Geflüchtete Menschen mit Behinderung in Sammel-Unterkünften brauchen Schutz! – Appell in einfacher Sprache“ - Ein Appell von Handicap International e.V. an die Ministerpräsident/-innen der Bundesländer

Stellungnahme des RAV

zur Aufenthaltsdauer in Landesaufnahmeeinrichtungen nach Einführung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“)

Verfasserin: Claire Deery, Fachanwältin für Migrationsrecht

Vorbemerkung:

Durch das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ wurden die möglichen Aufenthaltszeiten in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder gem. §§ 47 ff. AsylG auf bis zu 18 Monate verlängert.

Nach § 44 Abs. 1 AsylG sind die Länder verpflichtet, „für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.“ Mit „Aufnahmeeinrichtung“ ist hier die Erstaufnahmeeinrichtung gemeint, in der Asylsuchende nach der Antragsstellung die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben.

Bis zum 23.10.2015 galt, dass Asylsuchende nach § 47 Abs. 1 AsylG „verpflichtet (sind), bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“ In der Folgezeit wurde die Lagerpflicht ausgeweitet auf bis zu 6 Monate.

Der RAV vertritt die Auffassung, dass Lagerunterbringung abzuschaffen und bis dahin die Aufenthaltszeit auf ein Minimum zu reduzieren ist. Die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen führt zu Ausgrenzung und sozialer Isolation. Dies ist auf Bundesebene durch eine Änderung des § 53 AsylG zu initiieren.

Größe, Beschaffenheit oder Ausstattung der Erstaufnahmeeinrichtung sind nicht im AsylG festgelegt. Es gelten massiv verschärfte Lebensbeschränkungen: Vollverpflegung ohne Möglichkeit zum selbst Kochen, Eingangskontrollen, Zimmerkontrollen, eine restriktive Beschränkung des räumlichen Aufenthaltsbereichs. In Eisenhüttenstadt sind rund 20 % der Insassen Kinder.

Neuregelung:

Der neu gefasste § 47 Abs. 1 AsylG sieht nunmehr eine Aufenthaltsdauer von bis zu 18 Monaten in Landesaufnahmeeinrichtungen vor. Jedoch gilt für Kinder und deren Eltern, sowie volljährige ledige

Geschwister eine max. Aufenthaltszeit von sechs Monaten, vgl. § 47 Abs. 1 AsylG. In der bisher geltenden Fassung des § 47 AsylG galten max. 6 Monate als zulässige Aufenthaltsdauer. Die möglichen Aufenthaltszeiten in Landesaufnahmeeinrichtungen wurden somit verdreifacht.

§ 47 AsylG wurde durch das „Geordnete Rückkehr Gesetz“ um zwei Absätze ergänzt:

Abs. 1a (Personen aus sicheren Herkunftsländern) und Abs. 1b (Ablehnung des Asylantrags mit offensichtlich unbegründet) erlauben den Ländern eine Unterbringung von Personen entweder bis zur Abschiebung im Falle von Personen aus sicheren Herkunftsländern oder eine Unterbringung von sogar bis zu 24 Monaten. Abs. 1a normiert eine Verpflichtung an die Länder, wobei Abs. 1b den Ländern Entschließungsermessen einräumt („die Länder können regeln“).

Für alle Personengruppen mit Einschränkung von minderjährigen Kindern, ihren Eltern und volljährigen Geschwistern gilt:

Bei fehlenden Mitwirkungshandlungen soll ein dauerhaftes Leben in Lagern die Rechtsfolge sein, vgl. § 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG.

Bewertung:

1. Wortlautargument:

Der Wortlaut des § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG normiert eine maximale zeitliche Wohnverpflichtung. Ausländer*innen „sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate,“ in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Somit ist klar geregelt, dass eine frühe Zuweisung in die Kommunen möglich ist. Die Länder können eine Wohnverpflichtung von 18 Monaten umsetzen, müssen dies jedoch nicht. Anderenfalls würde im Gesetzestext ausschließlich formuliert sein, dass die Wohnverpflichtung „für 18 Monate besteht“. Das Gesetz regelt also nur eine Höchstverweildauer.

2. Gesetzssystematik

Ein Blick auf die Gesetzssystematik zeigt, dass die Öffnungsklausel der Länder durch die Neuregelung unberührt bleiben soll.

In § 47 Abs.1 Satz 5 sowie § 47 Abs.1a Satz 3 und § 47 Abs.1b Satz 2 AsylG heißt es nämlich unverändert: „Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt“.

2.1. Öffnungsklausel des § 48 AsylG

Die Norm lautet:

„Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf des nach § 47 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitraums, wenn der Ausländer

1.

verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,

2.

als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wurde oder

3.

nach der Antragstellung durch Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt.“

§ 48 AsylG beinhaltet eine Öffnungsklausel für die Länder, wonach diese schon vor Ablauf der gesetzlich normierten Aufenthaltszeiten eine Verteilung in die Kommunen vornehmen können.

So verweist denn auch die Empfehlungen des Bundesrates in der Drucksache 179/1/19 eindeutig darauf, dass durch die Einführungen des neuen § 47 AsylG, die bisherige unterschiedliche Praxis der Länder beibehalten werden kann

(„Die Länderöffnungsklausel soll unberührt bleiben.“)

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0101-0200/179-1-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 39 vom 03.05.2019\).](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0101-0200/179-1-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 39 vom 03.05.2019).)

Somit führt die Neueinführung von möglichen längeren Aufenthaltszeiten in den Landesaufnahmen nicht dazu, dass einzelnen Länder nicht weiterhin zügig in die Kommunen zuweisen könnten,

vgl. hierzu auch Funke-Kaiser in GK-AsylG § 47, Rd 14.

2.2. Öffnungsklausel des § 49 AsylG:

§ 49 Abs 2 AsylG regelt: „Die (Wohn-)Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.“

Zu diesen „anderen zwingenden Gründen“ gehört u.a. die Gefährdung des Kindeswohls gewertet werden, die eine Unterbringung in der EAE mit sich bringt.

Insbesondere ist die neue bundesgesetzliche Verpflichtung zum Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen bei der Unterbringung (vgl. EU-Aufnahmerichtlinie) gem. § 44 Abs. 2a AsylG zwingend zu beachten. Schutzbedürftige Personen im Sinne dieser Norm sind nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 19/10706, Seite 14 f.) insbesondere Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0201-0300/275-1-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Auch hier ist der Spielraum zum Verteilen auf die Kommunen zu nutzen und eine umgehende Verteilung vorzunehmen.

§ 49 AsylG benennt ferner als Zuweisungsgrund, dass die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist. Auch hieraus lässt sich die Möglichkeit einer schnelleren Zuweisung entnehmen.

Schlussfolgerung:

Bei den Aufenthaltszeiten in § 47 AsylG handelt sich um mögliche Höchstverbleibzeiten.

Die Öffnungsklauseln der Länder bestehen fort.

In der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 47 AsylG im Jahr 2015 wurde folgendes festgehalten:

„Eine Rechtspflicht der Länder, diese Personengruppe in einer solchen Einrichtung unterzubringen, ist damit (Anm. der Verfasserin: mit der Ausweitung der Verweildauer) nicht verbunden. Die Länder handeln im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten.“

[https://www.ulla-jelpke.de/wp-content/uploads/2019/06/Ausarbeitung-des-Wissenschaftlichen-Dienstes-des-Deutschen-Bundestages-zur-Zustimmungsbed%C3%BCrftigkeit-des-Zweiten-Gesetzes-zur-besseren-Durchsetzung-der-Ausreisepflicht.pdf.2Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BT-Drs. 18/6185, 29.09.2015, S. 34.\)](https://www.ulla-jelpke.de/wp-content/uploads/2019/06/Ausarbeitung-des-Wissenschaftlichen-Dienstes-des-Deutschen-Bundestages-zur-Zustimmungsbed%C3%BCrftigkeit-des-Zweiten-Gesetzes-zur-besseren-Durchsetzung-der-Ausreisepflicht.pdf.2Gesetzentwurf%20der%20Fraktionen%20CDU%20CSU%20und%20SPD%20Entwurf%20eines%20Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz%20BT-Drs.%2018%2F6185%2C%2029.09.2015%2C%20S.%2034.)

Dies hat in der Praxis bis heute dazu geführt, dass viele Bundesländer Personen aus sicheren Herkunftsländern in die Kommunen verteilt haben.

Durch die Öffnung des Arbeitsmarktzugangs werden auch Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen eine Beschäftigungserlaubnis erhalten können, vgl. § 61 Abs. 1, S.2 AsylG.

Es gibt keine rechtlich oder sachlich überzeugenden Gründe, die Aufenthaltszeiten von Menschen in Aufnahmeeinrichtungen auszuweiten.

Im Gegenteil lautet die Aufgabe, die Rechtsansprüche und Bedürfnisse der betroffenen Personen zu erkennen und durchzusetzen, wobei alle bestehenden Spielräume zu nutzen sind.

Gerade in der Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt zeigen sich die schwerwiegenden Mängel der Lagerunterbringung. Neben vielen Problemen wird stellvertretend auf die unzureichende Krankenversorgung und die nicht vorhandene unabhängige Rechtsberatung hingewiesen, die den Zugang zum Recht nicht systematisch ermöglicht.

Berlin, 23.09.2019

verlängerte Unterbringung in Sammelunter- künften

Claire Deery, Fachanwältin im
Migrationsrecht

Historie

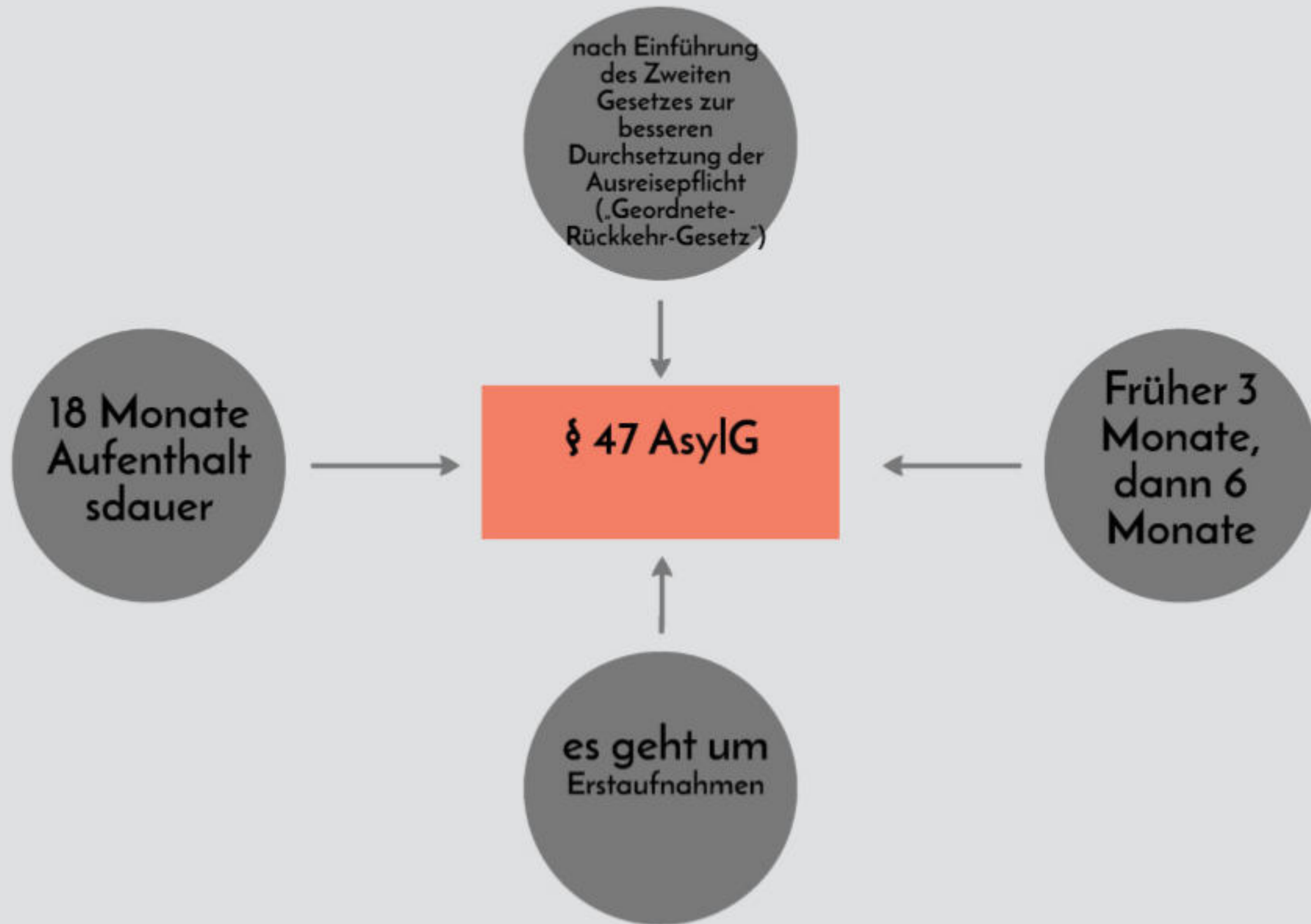
Corona

Folgen

Q and A

THANK YOU!





PROBLEMS

01. Größe, Beschaffenheit oder Ausstattung sind nicht festgelegt

02. Vollverpflegung, Eingangskontrollen, Zimmerkontrollen, keine Einzelunterbringung

03. Kinder mit Familien dürfen nur bis 6 Monate untergebracht werden. Was ist mit den anderen vulnerablen Personen? Zu beachten ist § 47 Abs. 1a und 1 b sowie dauerhafte Unterbringung bei fehlender Mitwirkung

SOLUTIONS

§ 49 AsylG anwenden



Schutzbedürftige Personen im Sinne dieser Norm sind nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages (BTDrucksache 19/10706, Seite 14 f.) insbesondere Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.



Höchstverbleibzeiten



Geflüchtete Menschen mit Behinderung vor Corona schützen - Infektionsrisiken senken

Ein Appell von Handicap International e.V. an die Ministerpräsident/-innen der Bundesländer

Menschen mit Behinderung droht bei einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 in vielen Fällen ein lebensbedrohlicher Krankheitsverlauf. Geflüchtete Menschen mit Behinderung sind aufgrund ihrer Unterbringung in Sammelunterkünften besonders gefährdet, sich zu infizieren. Um ihr Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bestmöglich zu wahren, müssen Politik und Verwaltung handeln. Wir appellieren an die Ministerpräsident/-innen der Länder:

- Um geflüchtete Menschen mit Behinderung und alle weiteren zur „Corona-Risikogruppe“ zählenden geflüchteten Personen zu schützen, müssen diese zusammen mit ihren Angehörigen aus Sammelunterkünften in dezentrale Unterkünfte verlegt werden.
- Geflüchteten Menschen mit Behinderung muss in der Corona-Krise uneingeschränkter Zugang zu sozialen und medizinischen Leistungen gewährt werden, um ihnen weitere Unsicherheiten und Belastungen zu ersparen und krisenbedingte Zugangsbarrieren abzubauen.
- Während der Corona-Krise dürfen keine Leistungskürzungen erfolgen. Negative Asylbescheide müssen bis zum Sommer ausgesetzt werden.

Menschen mit Behinderung gehören in vielen Fällen der Risikogruppe an

Bei Menschen mit Behinderung verläuft eine Erkrankung an Covid-19 oft sehr schwer. Viele Behinderungen gehen mit Risikofaktoren wie einer eingeschränkten Herz- und/oder Lungenfunktion, einem schwachen Immunsystem oder Muskelbeschwerden einher. So besitzen zum Beispiel Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, ein vergleichsweise geringes Lungenvolumen. Wer unterhalb der Halswirbelsäule gelähmt ist, kann nur schwer abhusten. Viele Menschen mit Trisomie 21 (Down-Syndrom) sind aufgrund eines schwächeren Immunsystems Infektionen gegenüber weniger widerstandsfähig. Auch chronisch Erkrankte haben in den meisten Fällen ein erhöhtes Risiko für einen gefährlichen Covid-19-Krankheitsverlauf.

In der gegenwärtigen Situation gilt es zudem, die Unterstützungsbedürfnisse von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung oder einer Lernbehinderung wahrzunehmen. Für sie kann es unter Umständen sehr schwer sein, die relevanten Informationen zum Thema Sars-CoV-2 und die damit einhergehenden Verhaltensregeln zu erfassen. Viele kognitiv beeinträchtigte Menschen sind im Falle einer Covid-19-Erkrankung zudem nicht in der Lage, Krankheitssymptome rechtzeitig zu erkennen und zu kommunizieren. Hier ist eine aufmerksame und sensible Begleitung notwendig. Außerdem müssen infektionsvorbeugende Verhaltensregeln in leichter Sprache, oft in persönlicher Ansprache und in Wiederholung, zugänglich gemacht werden.

Bereits diese Beispiele zeigen: Menschen mit Behinderung sind in der derzeitigen Pandemiesituation besonders exponiert. Sie müssen daher auf bestmögliche Weise darin unterstützt werden, sich vor der Covid-19-Erkrankung zu schützen, die für sie lebensgefährlich verlaufen könnte. Mit Blick auf jene Menschen mit Behinderung, die der Gruppe der Geflüchteten angehören, kommt Deutschland diesem Schutzauftrag derzeit zu wenig nach. Die vielerorts praktizierte Form der Unterbringung in Sammelunterkünften setzt diese vulnerable Personengruppe einem unnötig hohen Infektionsrisiko aus.

Geflüchtete Menschen mit Behinderung aus Sammelunterkünften vorbeugend in dezentrale Unterkünfte verlegen

Die in der Zuständigkeit der Länder oder Kommunen liegende Unterbringung geflüchteter Menschen in Sammelunterkünften bedeutet für die „Corona-Risikogruppe“ - unter ihnen auch geflüchtete Menschen mit Behinderung - eine besondere Gefährdung. Es ist davon auszugehen, dass im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion innerhalb einer Sammelunterkunft in kürzester Zeit zahlreiche Kontaktpersonen ebenfalls infiziert werden. Das Zusammenwohnen auf engstem Raum, das oftmalige Fehlen von Schutzausrüstung und sogar von Desinfektionsmitteln setzt alle Bewohner/-innen, auch die von einem schweren Krankheitsverlauf bedrohten, einem hohen Infektionsrisiko aus. Derzeit praktizierte Maßnahmen, die nach Eintreten einer SARS-CoV-2 Infektion eine Umverteilung Betroffener und der mit ihnen in Kontakt stehenden Bewohner/-innen in andere Sammelunterkünfte zum Ziel haben, greifen zu kurz. Zu groß ist die Gefahr, weitere Kontaktpersonen und somit potenziell Infizierte zu übersehen.

Um die in Sammelunterkünften lebende vulnerable „Corona-Risikogruppe“ vor einer Infektion und einem mit ihr einhergehenden gefährlichen Krankheitsverlauf zu schützen, muss diese vorbeugend in dezentrale Unterkünfte verlegt werden, in denen der notwendige Infektionsschutz sichergestellt werden kann. Dafür kommen zum Beispiel Wohnungen, leerstehende Ferienappartements und Hotels infrage. Mit der Umverteilung muss überprüft werden, inwieweit eine pflegerische, soziale oder medizinische Betreuung notwendig ist. Gelingen kann ein solcher Prozess bei guter Zusammenarbeit von Ländern, Landkreisen und Kommunen, Einrichtungsleitungen, Fach- und Beratungsstellen und den Betroffenen selbst. Bereits jetzt gibt es positive Beispiele für dieses Vorgehen. So hat die Hansestadt Bremen am 24.03.2020 der Corona-Risikogruppe angehörige Bewohner/-innen der dortigen zentralen Landesaufnahmeeinrichtung dezentral untergebracht.ⁱ Auch haben die Integrationsbeauftragten von Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen in einer gemeinsamen Erklärung die Notwendigkeit eines solchen Schrittes unterstrichen.ⁱⁱ

Zugang zu Informationen und Leistungen für geflüchtete Menschen mit Behinderung sicherstellen – Fristen und negative Asylbescheide aussetzen

Geflüchtete Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – brauchen niedrigschwellige, herkunftssprachliche Informationen, besonders wenn sie sich noch im Asylverfahren befinden und ihr Leben von großer Unsicherheit geprägt ist. Viele Organisationen, unter anderem auch Handicap International e.V.ⁱⁱⁱ, haben darauf rasch reagiert, sodass inzwischen viele derartige Materialien vorliegen. Der Zugang zu diesen Informationen muss durch die jeweiligen Kontaktpersonen oder Einrichtungsleitungen ermöglicht werden.

In Bezug auf Behördentermine gilt es, das Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für geflüchtete Menschen mit Behinderung zu minimieren. Auch in der gegenwärtigen Ausnahmesituation dürfen den Betroffenen keine Nachteile aufgrund ihrer Behinderung entstehen. Zu bedenken ist hierbei, dass Beratungsstellen derzeit nur telefonisch oder online und somit eingeschränkt unterstützen können. Ausländer- und Sozialbehörden müssen daher alle Fristen, die mit Terminen oder Assistenzbedarf verbundenen sind, aussetzen. Nur so kann verhindert werden, dass sich geflüchtete Menschen mit Behinderung gefährlichen Infektionsrisiken aussetzen bzw. ihnen aus ihrer Behinderung Nachteile erwachsen. Dies betrifft auch aufenthaltsrechtliche Fragen. U.a. aufgrund der Kontaktsperren, der Aussetzung von Asylverfahrensberatung und fehlender Unterstützung bei der Überwindung von Barrieren ist vielen geflüchteten Menschen der Zugang zum Rechtsweg versperrt. Negative Asylbescheide müssen daher ausgesetzt werden. Der Zugang zu geschützter medizinischer Versorgung muss auch während der Corona-Krise sichergestellt sein.

In der momentanen Situation dürfen keine Leistungen gekürzt und keine Sanktionen ausgesprochen werden. Nur so erhalten geflüchtete Menschen in Deutschland die notwendige Handlungsfreiheit, die sie brauchen, um auf die mit Corona verbundenen Herausforderungen reagieren zu können.

ⁱ <https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen146.c.332438.de>

ⁱⁱ https://www.thueringen.de/mam/th10/ab/gemeinsame_erklaerung_der_beauftragten_27.03.2020.pdf

ⁱⁱⁱ <https://handicap-international.de/de/hinweise-corona>

Über uns

Handicap International (HI) ist eine unabhängige gemeinnützige Organisation. Sie unterstützt weltweit Menschen mit Behinderung und andere besonders schutzbedürftige Menschen, um deren Lebensbedingungen zu verbessern. HI hilft bei Armut und sozialer Ausgrenzung, bei Konflikten und Katastrophen. Die Grundpfeiler ihrer Arbeit sind Menschlichkeit und Inklusion. Auf völkerrechtlicher Ebene kämpft die Organisation gegen die Missachtung der Menschenrechte, den Gebrauch von Landminen und Streubomben sowie Bombenangriffe auf die Zivilbevölkerung. Handicap International e. V. ist Mitglied der internationalen Organisation Humanity & Inclusion (ehem. Handicap International), die die Umsetzung der Programmarbeit verantwortet. HI ist eines der sechs Gründungsmitglieder der Internationalen Kampagne zum Verbot von Landminen (ICBL), die 1997 den Friedensnobelpreis erhalten hat.

Mit dem Projekt „Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.“ setzt sich Handicap International e. V. für den Aufbau bundesweiter Strukturen an der Schnittstelle Flucht Migration und Behinderung ein. Im Rahmen von dessen Arbeit entstand der vorliegende Appell.

Geflüchtete Menschen mit Behinderung in Sammel-Unterkünften brauchen Schutz!

Der Verein Handicap International hat einen **Appell** geschrieben.

Ein Appell ist eine Aufforderung:

Menschen sollen etwas Bestimmtes tun.

In dem Appell geht es um geflüchtete Menschen mit Behinderung in Sammel-Unterkünften.

Manche Menschen müssen ihr Zuhause verlassen
und in ein anderes Land gehen.

Das nennt man: flüchten. Man nennt sie:
geflüchtete Menschen.

Warum machen sie das?

Weil in ihrem Land Krieg ist.

Manche von den geflüchteten Menschen
haben eine Behinderung.

Man nennt sie: **geflüchtete Menschen mit
Behinderung.**

Viele von ihnen leben in **Sammel-Unterkünften.**

Handicap International sagt:

Geflüchtete Menschen mit Behinderung in Sammel-Unterkünften
brauchen Schutz vor dem Corona-Virus.

Das **Corona-Virus** ist ein neues Virus.

Alle Menschen können das Corona-Virus bekommen.

Das nennt man: Infektion. Dann sind die Menschen
krank.

Warum brauchen geflüchtete Menschen mit Behinderung in Sammel-Unterkünften Schutz?

In Sammel-Unterkünften gibt es eine große Gefahr:
Die Menschen können leicht das Corona-Virus bekommen.

Für Menschen mit Behinderung in Sammel-Unterkünften
kann das Corona-Virus sehr gefährlich sein.
Denn sie gehören zur Risiko-Gruppe.
Das heißt: Sie können schwer krank werden und sogar sterben.
Das nennt man einen gefährlichen Krankheitsverlauf.

Viele Menschen mit Behinderung verstehen nicht die
Informationen zum Corona-Virus.
Und sie erkennen die Krankheit zu spät.
Manche können nicht sagen: Ich bin krank.

Wer kümmert sich um die Menschen in Sammelunterkünften?

Das sind die **Ministerpräsidenten**.
Ein Ministerpräsident ist der Chef von der Regierung in den **Bundesländern**.
In Deutschland gibt es 16 Bundesländer.

Handicap International sagt zu den Ministerpräsidenten:
**Ihr müsst die geflüchteten Menschen mit Behinderung
in Sammel-Unterkünften vor dem Corona-Virus schützen.**

Warum sind Sammel-Unterkünfte für Menschen mit Behinderung gefährlich?

- Es gibt ein großes Infektions-Risiko.
Das heißt: Menschen mit Behinderung können leicht das Corona-Virus bekommen.
Weil: In Sammel-Unterkünften leben die Menschen nah zusammen.
Oft wohnen mehrere Menschen in einem Zimmer.
Sie benutzen ein Badezimmer.
Und sie kochen in einer Küche
- In Sammel-Unterkünften fehlt oft der **Mund-Nase-Schutz**.
Das ist eine Maske.
Sie schützt vor der Infektion mit dem Corona-Virus.
- Manchmal bekommen Menschen in den Sammel-Unterkünften Husten und Fieber.
Haben sie dann das Corona-Virus?
Das kann man untersuchen. Man nennt das Test.
In Sammel-Unterkünften gibt es zu wenige Tests.
- Manche Menschen haben das Corona-Virus.
Dann können sie andere Menschen anstecken.
Deshalb müssen sie in Isolation.
Das heißt: Sie müssen alleine wohnen, bis sie gesund sind.

Wie können die Ministerpräsidenten die geflüchteten Menschen mit Behinderung schützen?

Handicap International sagt zu den Ministerpräsidenten:

- Geflüchtete Menschen mit Behinderung sollen in Wohnungen oder Hotels leben.
Auch ihre Familie soll dort wohnen.
Weil: Die Menschen haben in Wohnungen oder Hotels ein Schlafzimmer für sich allein.
Sie haben auch ein Badezimmer und eine Küche für sich allein.
- In manchen Asyl-Bescheiden steht: Sie müssen Deutschland verlassen.
Das soll die Ausländer-Behörde bis zum Sommer nicht schreiben.

Außerdem sagt Handicap International:

Die Ministerpräsidenten müssen geflüchtete Menschen mit Behinderung besonders gut schützen.
Denn alle Menschen haben ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

In Deutschland gibt es das Grundgesetz.
Damit regelt der Staat das Zusammenleben aller Menschen in Deutschland.

Im Artikel 2 steht: Jeder hat das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**.

Das bedeutet: Jeder Mensch hat das Recht zu leben und niemand darf ihn verletzen.

Das gilt auch für geflüchtete Menschen mit Behinderung.

Was brauchen geflüchtete Menschen mit Behinderung?

Handicap International sagt:

- Die geflüchteten Menschen mit Behinderung in Sammel-Unterkünften sollen in einer Wohnung oder in einem Hotel leben.
- In den Sammel-Unterkünften muss es viele Tests geben.
Mit einem Test findet man schnell die Menschen mit dem Corona-Virus.
Dann kommen sie in die Isolation.
Das heißt: Sie wohnen allein.
- Geflüchtete Menschen mit Behinderung brauchen gegen das Corona-Virus Medizin, Pflege und Geld.
Dafür müssen alle zusammenarbeiten: Ministerpräsidenten, Ausländer-Behörden und Beratungs-Stellen.
Auch die geflüchteten Menschen mit Behinderung müssen mitarbeiten.
- Geflüchtete Menschen mit Behinderung brauchen Informationen über ihr Asylverfahren.
Die Ausländer-Behörde soll ihnen Informationen geben.
Die Informationen sollen leicht sein und in der Sprache der geflüchteten Menschen mit Behinderung sein.
Das gibt den Menschen Sicherheit.
- Die Ausländer-Behörde muss geflüchteten Menschen mit Behinderung helfen.
Die Ausländer-Behörde soll ihnen genug Geld geben.
Sie soll ihnen Geld oder Gutscheine geben. Weil:
Sie darf die Menschen nicht bestrafen.
Die Ausländer-Behörde darf keine Fristen setzen.

Denn: Geflüchtete Menschen mit Behinderung dürfen durch das Corona-Virus keine Nachteile haben.

- Im Moment darf die Ausländer-Behörde Asyl-Anträge nicht ablehnen.

Weil: Viele geflüchtete Menschen können wegen dem Corona-Virus nicht zum Rechts-Anwalt gehen.

Deshalb können sie sich nicht wehren, wenn die Ausländer-Behörde ihren Asyl-Antrag ablehnt.

Was tun die Ministerpräsidenten?

Handicap International sagt:

Im Moment schützen die Ministerpräsidenten geflüchtete Menschen mit Behinderung zu wenig.

Die Ministerpräsidenten müssen den geflüchteten Menschen helfen, sich vor dem Corona-Virus zu schützen.

Sie haben nämlich einen Schutzauftrag.

Das heißt: Der Staat muss alle Menschen schützen, die in Deutschland leben.

Das ist wichtig:

Menschen mit Behinderung gehören oft zu einer Risiko-Gruppe.

Bei manchen schlägt das Herz nicht richtig.

Andere haben schwache Muskeln.

Zum Beispiel können Rollstuhlfahrer oft nicht genug Luft holen.

Und manche Menschen mit Behinderung können kaum husten, wenn sie eine Infektion haben.

Dann können sie nicht gut atmen.

Deshalb brauchen Menschen mit Behinderung einen besonderen Schutz.

Sie können auf diesen Link klicken: [Link](#)

Dann finden Sie viele Informationen zum Corona-Virus.

Die Informationen sind in Leichter Sprache.

Und sie sind in anderen Sprachen geschrieben.

Handicap International ist ein Verein für Menschen mit Behinderung.

Handicap International hilft Menschen mit Behinderung auf der ganzen Welt.

Der Verein will das Leben der Menschen mit Behinderung besser machen.

Handicap International hilft bei Armut, Streit, Katastrophen.

Der Verein ist gegen Krieg und Bomben-Angriffe.

Auch für die Menschen-Rechte kämpft Handicap International.

Das sind Rechte, die alle Menschen auf der ganzen Welt haben.

Diese Rechte schützen die Menschen zum Beispiel vor Gewalt und vor dem Staat.